

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

B Rechtsform des Trägers
Es ist nur eine Angabe möglich.

- 01 Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde 19-20 ☐ 01
- 02 Körperschaft des öffentlichen Rechts ☐ 02
- 03 Kommunalunternehmen ☐ 03
- 04 Anstalt des öffentlichen Rechts ☐ 04
- 05 Stiftung des öffentlichen Rechts ☐ 05
- 06 Natürliche Person ☐ 06
- 07 Verein ☐ 07
- 08 Genossenschaft ☐ 08
- 09 Stiftung des Privatrechts ☐ 09
- 10 Personengesellschaft ☐ 10
- 11 GmbH ☐ 11
- 12 Andere Kapitalgesellschaft ☐ 12
- 13 Ausländische Rechtsform ☐ 13

C Besondere Merkmale der Einrichtung

- 1 Wann öffnet Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 21-24 : : Uhr
- 2 Wann schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 25-28 : : Uhr
- 3 Schließt Ihre Einrichtung über Mittag?
- Ja 29 ☐ 1
- Nein 29 ☐ 2
- 4 Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden 12 Monaten zum Stichtag 1. März
- Tage insgesamt 30-32

noch:

C Besondere Merkmale der Einrichtung

- 5 Werden in Ihrer Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut? 33
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
- 6 Wird die Einrichtung durch eine Elterninitiative selbst organisiert? 34
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

i Hier ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze anzugeben.

- 1 Plätze insgesamt 35-37
- E Anzahl der Gruppen**
- 1 Gruppen insgesamt 38-39
- 2 Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur 40 ☐ 1

F Anzahl der Kinder in der Einrichtung

- 1 Kinder insgesamt 41-43

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

i Bitte für **jedes** Kind eine eigene Zeile ausfüllen.
Für alle weiteren Gruppen/Kinder bitte Folgebogen anlegen.
Anzahl der Folgebogen

Gruppe (laufende Nummer) 17-18 (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat und Geburtsjahr		In der Einrichtung seit		Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche				Kind erhält Mittags- verpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	Kind besucht bereits die Schule	Kind besucht die folgende Klassen- stufe	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staats- angehörigkeit)		In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familien- sprache)		Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX wegen (drohender) ...				
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburten- register)	MM	JJJJ	MM	JJJJ	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenend- betreuung	Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag)				Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	seelischer Behinderung		
19-21	28				22-23	24-27	29-30	31-34	35-36	37	38	39	40			41	47-48	42		43		44	45	46

Bsp.

X

0 5

2 0 1 5

0 8

2 0 2 0

2 0

5

X

X

0 3

X

X

1

2

3

7

1

1

1

1

1

2

1

2

1

1

1

001

002

003

004

005

006

007

008

009

010

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

i Bitte für **jedes** Kind eine eigene Zeile ausfüllen.
Für alle weiteren Gruppen/Kinder bitte Folgebogen anlegen.
Anzahl der Folgebogen

Gruppe (laufende Nummer) 17-18 (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat und Geburtsjahr		In der Einrichtung seit		Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche				Kind erhält Mittags- verpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	Kind besucht bereits die Schule	Kind besucht die folgende Klassen- stufe	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staats- angehörigkeit)		In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familien- sprache)		Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX wegen (drohender) ...							
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburten- register)	MM	JJJJ	MM	JJJJ	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenend- betreuung	Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag)				Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	seelischer Behinderung					
– für jedes Kind anzugeben –																				– sofern zutreffend –			– für jedes Kind anzugeben –		– sofern zutreffend –		
19-21	28				22-23	24-27	29-30	31-34	35-36	37	38	39	40	41	47-48	42	43	44	45	46							
011	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
012	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
013	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
014	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
015	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
016	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
017	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
018	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
019	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							
020	☐	☐	☐	☐									☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐							

Für alle weiteren Personen bitte Folgeblatt ausfüllen.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss

Schlüssel A

Schl.-Nr.	Arbeitsbereich
1	Gruppenleitung
2	Zweit- bzw. Ergänzungskraft
3	Förderung von Kindern nach SGB VIII oder nach SGB IX in der Einrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder)
4	Einrichtungsleitung
5	Verwaltung
9	Gruppenübergreifend tätig

Schlüssel B

Schl.-Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.	Schl.-Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.
01	Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	15	Ergotherapeut/Ergotherapeutin (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-therapeutin) Bewegungspädagoge/Bewegungspädagogin, Bewegungstherapeut/Bewegungstherapeutin (Motopäde/Motopädin)
02	Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	16	Arzt/Ärztin
03	Dipl.-Heilpädagoge/Dipl.-Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	17	(Fach-)Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin
36	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)	18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin
37	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)	19	Logopäde/Logopädin
04	Erzieher/Erzieherin	20	Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin
05	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)	21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	22	Sonstiger Hochschulabschluss
07	Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin	23	Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung
08	Familienpfleger/Familienpflegerin	24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung
09	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)	25	Sonstiger Verwaltungsberuf
10	Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin)	26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschaftler/Wirtschaftlerin, Oekotrophologe/Oekotrophologin
11	Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung	27	(Fach-)Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-psychotherapeutin	28	Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
13	Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin	29	Facharbeiter/Facharbeiterin
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	30	Meister/Meisterin
		31	Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
		32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
		33	Praktikant/Praktikantin im Anerkennungsjahr
		34	Noch in Berufsausbildung (ohne PiA)
		35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung
		38	Noch in praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA)

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

1-17 1 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang					Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit		
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe					Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			MM	JJJJ	
							Ange-stellter/-in, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin	unbe-fristet tätig	be-fristet tätig	Praktikant/-in	Person im frei-willigen sozialen Jahr/Bundesfrei-willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A				tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)
18-19	20				21-22	23-26	27					28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47
Bsp.	☒				0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☐	4		3 0	0 9		9 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	☒				0 8	1 9 6 8	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	3 9	0			0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	☒				0 7	1 9 7 2	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	2 5	0 9		1 4 0	0 1	0 1	2 0 1 8
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
01	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
02	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
03	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
04	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
05	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
06	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
07	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
08	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
09	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
10	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

1-17 1 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang					Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit		
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe					Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			MM	JJJJ	
							Angestellter/-in, Arbeiter/-in, Beamter/-in, Beamtin	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich				
18-19	20				21-22	23-26	27					28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47
Bsp.	☒				0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☐	4		3 0	0 9		9 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	☒				0 8	1 9 6 8	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	3 9	0			0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	☒				0 7	1 9 7 2	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	2 5	0 9		1 4 0	0 1	0 1	2 0 1 8
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
11	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
12	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
13	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
14	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
15	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
16	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
17	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
18	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
19	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
20	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

1-17 1 3 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA PA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang						Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe					Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)				MM	JJJJ
							Ange-stellter/-in, Arbeiter/-in, Beamter/-Beamtin	unbe-fristet tätig	be-fristet tätig	Praktikant/-in	Person im frei-willigen sozialen Jahr/Bundesfrei-willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)			
18-19	20				21-22	23-26	27					28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47
Bsp.	☒				0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☐	4		3 0	0 9		9 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	☒				0 8	1 9 6 8	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	3 9	0			0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	☒				0 7	1 9 7 2	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	2 5	0 9		1 4 0	0 1	0 1	2 0 1 8
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
21	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
22	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
23	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
24	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
25	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
26	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
27	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
28	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
29	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
30	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung					Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang						Höchster Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel B)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe					Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)				MM	JJJJ
							Ange-stellter/-r, Arbeiter/-in, Beamter/-Beamtin	Praktikant/-in	Person im frei-willigen sozialen Jahr/Bundesfrei-willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich				
unbe-fristet tätig	be-fristet tätig	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1“ oder „2“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich										MM	JJJJ		
18–19	20				21–22	23–26	27					28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41	42–43	44–47
Bsp.	☒				0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☐	4		3 0	, 0 9		9 , 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	☒				0 8	1 9 6 8	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	3 9	, 0			0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	☒				0 7	1 9 7 2	☒	☐	☐	☐	☐	1	0 1	2 5	, 0 9		1 4 , 0	0 1	0 1	2 0 1 8
	1	2	3	7			1	2	3	4	5									
31	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
32	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
33	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
34	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
35	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
36	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
37	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
38	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
39	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									
40	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐									

Für alle weiteren Personen bitte Folgeblatt ausfüllen.

H Angaben zum Personal

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18-19	20				31-33

Bsp. ☐ ☒ ☐ 4 0 0

1 2 3 7

01	☐	☐	☐	☐	____, ____
02	☐	☐	☐	☐	____, ____
03	☐	☐	☐	☐	____, ____
04	☐	☐	☐	☐	____, ____
05	☐	☐	☐	☐	____, ____
06	☐	☐	☐	☐	____, ____
07	☐	☐	☐	☐	____, ____
08	☐	☐	☐	☐	____, ____
09	☐	☐	☐	☐	____, ____
10	☐	☐	☐	☐	____, ____
11	☐	☐	☐	☐	____, ____
12	☐	☐	☐	☐	____, ____
13	☐	☐	☐	☐	____, ____
14	☐	☐	☐	☐	____, ____
15	☐	☐	☐	☐	____, ____

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18-19	20				31-33

1 2 3 7

16	☐	☐	☐	☐	____, ____
17	☐	☐	☐	☐	____, ____
18	☐	☐	☐	☐	____, ____
19	☐	☐	☐	☐	____, ____
20	☐	☐	☐	☐	____, ____
21	☐	☐	☐	☐	____, ____
22	☐	☐	☐	☐	____, ____
23	☐	☐	☐	☐	____, ____
24	☐	☐	☐	☐	____, ____
25	☐	☐	☐	☐	____, ____
26	☐	☐	☐	☐	____, ____
27	☐	☐	☐	☐	____, ____
28	☐	☐	☐	☐	____, ____
29	☐	☐	☐	☐	____, ____
30	☐	☐	☐	☐	____, ____

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pädagogisch und erzieherisch betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Zudem sind folgende **Besonderheiten** zu beachten:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden in der Statistik **nicht berücksichtigt**.
- Ein Kindergarten in einem Kinderheim ist nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.
- Schulhorte und Schulkindergärten sind nur dann zu erfassen, wenn sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagschulen.
- Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Meldung zur Statistik

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein **Fragebogen** auszufüllen, für die Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen und zum Personal gegebenenfalls mit entsprechenden Folgebogen, und bis spätestens **31. März 2025** an das statistische Amt zu senden.

Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur **eine** Betriebserlaubnis, sind alle Standorte gemeinsam als **eine** Einrichtung zu melden.

A Art des Trägers der Einrichtung

1 Öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Stadtstaaten** wie folgt zugeordnet:

- Senat = Land
- Landesjugendamt = überörtlicher Träger
- Bezirksämter = örtlicher Träger

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Unternehmens-/ Betriebsteil: ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen

Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt. Falls in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen nicht der Betrieb selbst die Tageseinrichtung betreibt, sondern eine andere Organisation, so ist diese und nicht der Betrieb als Träger anzugeben.

Selbständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z. B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können. Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich un-selbstständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragten/nicht eingetragten).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

C Besondere Merkmale der Einrichtung

Die Fragen 3, 5 und 6 sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Frage 1
und

Frage 2: Die Regelöffnungszeiten können für gewöhnlich den Nutzungsbedingungen des Trägers (Satzung oder Betriebserlaubnis) entnommen werden. Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt, so sind diese Zeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.
Beispiel: Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 7.00 Uhr anzugeben und als Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung schließt, ist 17.00 Uhr anzugeben.

Frage 3: Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist „Ja“ anzugeben. Bei Einrichtungen, die ausschließlich Schulkinder betreuen, ist „Nein“ anzugeben. Bei Horten ist ebenfalls „Nein“ anzugeben, da es sich nicht um eine Schließzeit nur über Mittagszeit handelt.

Frage 4: Es sind alle Tage zu berücksichtigen, an denen die Einrichtung im Zeitraum 2. März des Vorjahres bis einschließlich zum Stichtag 1. März geschlossen war, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, Pandemie etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeit betreffen. Stundenweise Schließungen an einzelnen Tagen sind hier nicht gemeint. Gesetzliche Feiertage sind nicht mitzuzählen, es sei denn die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen. Brückentage nach Feiertagen, an denen die Einrichtung geschlossen wird, sind zu zählen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Frage 5: Ist die überwiegende Zahl der Plätze in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen vorgesehen, ist „Ja“ anzukreuzen.

Frage 6: Wird die Einrichtung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern oder anderen Personensorgeberechtigten in freier Vereinbarung nach § 5 SGB VIII selbst organisiert, ist „Ja“ anzukreuzen (Elterninitiativen).

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

E Anzahl der Gruppen

Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur, in denen jedoch zusätzlich Kinder zeitweise in einer separaten Hortgruppe betreut werden, gelten im Sinne der Statistik nicht als Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur. In diesen Fällen ist die Frage E2 („Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur“) nicht zu markieren.

Bei Frage E1 („Anzahl der Gruppen“) sind zwei Gruppen zu melden. Werden Hortkinder jedoch zusammen mit anderen Kindern in einer gemeinsamen Gruppe betreut, kann die Einrichtung weiterhin als Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur gemeldet werden.

F Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

In Ausnahmefällen, z. B. bei so genannten „Wechselgruppen“, in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Für jede Gruppe ist **ein Bogen** auszufüllen, auf welchem für **jedes** Kind der Gruppe **eine Zeile** auszufüllen ist. Für jede weitere Gruppe sind entsprechende Folgebogen anzulegen und die Gruppe fortlaufend zu nummerieren.

Bitte beachten Sie:

- **Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur** tragen bitte eine „99“ ein. Bei mehr als 30 Kindern tragen Sie bitte fortlaufend die Angaben zu den Kindern in den Folgebogen ein. Dabei kann die Vornummerierung der „Lfd. Nr.“ beibehalten werden, denn es erfolgt im Nachgang eine maschinelle Anpassung.
- Jedes Kind ist ausschließlich einer einzigen Gruppe zuzuordnen. Sollte ein Kind verschiedene Gruppen besuchen, so ist es bei derjenigen Gruppe einzutragen, in der das Kind schwerpunktmäßig betreut wird, und zwar mit der gesamten vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Für **jedes Kind** ist das **Geschlecht** anzukreuzen sowie der **Geburtsmonat und das Geburtsjahr** anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Bei „**In der Einrichtung seit ...**“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann das Kind **diese** Kindertageseinrichtung besucht.

Ein möglicher vorheriger Besuch anderer Kindertageseinrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Beispiele:

Ein Kind wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zuvor besuchte das Kind Einrichtung X. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der Einrichtung seit ...“ 08 2018 anzugeben.

Ein Kind wurde zum 1. Oktober 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Als Datum der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist 10 2018 anzugeben.

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden.

Bei Wochenendbetreuung ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist dann anzugeben, wenn das Kind vor- und nachmittags in der Einrichtung betreut wird, über Mittag für eine bestimmte Zeit jedoch nicht in der Einrichtung ist. Dies kann vertraglich zwischen Eltern und Träger vereinbart sein oder weil die Einrichtung zeitweise über Mittag schließt. Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist **nicht für Schulkinder** anzukreuzen, auch wenn diese vor und nach dem Schulunterricht die Einrichtung besuchen, da davon ausgegangen wird, dass die Unterbrechung nicht nur über Mittag erfolgt.

„Kind erhält Mittagsverpflegung“ ist anzugeben, wenn das Mittagessen **über die Einrichtung** organisiert wird. Dazu zählt unter anderem Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket). Die Angabe muss erfolgen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

„Kind besucht bereits eine Schule“ ist anzugeben, wenn das Kind **regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule** teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz **anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte**, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). Für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, ist außerdem die **jeweilige Klassenstufe** anzugeben.

Grundschulangebote vor der Einschulung:

Kinder, die **vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert** werden, werden ebenfalls unter Schulbesuch gezählt, sofern die **hauptsächliche Betreuung** in der Schule stattfindet. Die Betreuung in der Kita wird in diesen Fällen nur als ergänzendes Betreuungsangebot wahrgenommen.

Gemeint sind sowohl **vor dem Schulbesuch zurückgestellte Kinder** im schulpflichtigen Alter als auch **Vorschulkinder** im Jahr vor dem schulpflichtigen Alter.

Hierunter zählen z. B. folgende Angebote:

- Vorschulklassen (Hamburg)
- Vorklassen (Hessen)
- Grundschulförderklassen (Baden-Württemberg)
- Schulkindergarten

Bitte beachten Sie:

In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht **innerhalb der Kita-Einrichtung** besuchen oder z. B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an der **Grundschule nur unregelmäßig – zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita** - besucht wird.

Ebenfalls sind **Kinder** nicht unter Schulbesuch zu zählen, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und **weiterhin die Kita besuchen**.

Klassenstufe:

Bei Kindern, für die ein Schulbesuch angegeben wird, muss ebenfalls die Klassenstufe angegeben werden, welcher sie in der Schule zugeordnet sind.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen gesondert zu berücksichtigen:

Für Kinder in **flexibler Eingangsphase** (Bildungs- und Erziehungsziele der Klassenstufen 1 und 2 werden in einem Zeitraum von einem bis zu drei Jahren vermittelt) gilt:

- Kinder im ersten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 1 zugeordnet
- Kinder im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 2 zugeordnet

Bei Kindern in Schulformen, bei denen die Zuordnung zu einer Klassenstufe nicht möglich ist und bei denen die Regelungen zur flexiblen Eingangsphase nicht greift (**z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, jahrgangsübergreifende Klassen**), wird für jedes Kind die **Klassenstufe angegeben, nach deren Bildungsplan es überwiegend unterrichtet wird**. Gemeint ist der gegenwärtige Leistungsstand des Kindes, gemessen an den Inhalten die zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend vermittelt werden.

Liegt bereits **vor dem regulären Schulbesuch** eine **hauptsächliche** Betreuung in der Grundschule vor (siehe „Grundschulangebote vor der Einschulung“), werden diese Kinder unter der Klassenstufe 98 geführt.

Kann die Klassenstufe **nicht zugeordnet** werden oder kann die Klassenstufe **nicht in Erfahrung gebracht** werden, kann bei Klassenstufe **00** angegeben werden.

Übersicht Klassenstufe

Fallkonstellation	Zuordnung zur Klassenstufe im Fragebogen
Schule mit den regulären Jahrgangsstufen (z. B. Grundschule mit den Klassenstufen 1, 2, 3,...)	Jeweilig zugeordnete Klassenstufe in zweistelliger Form. Klassenstufe 01 Klassenstufe 02 Klassenstufe 03 ...
Grundschule mit flexibler Eingangsphase	Für Kinder in flexibler Eingangsphase gilt: 1. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 01 2. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 3. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 Nach Beendigung der flexiblen Eingangsphase wird die von der Schule zugeordnete Klassenstufe angegeben.
Grundschulen, bei denen eine Zuordnung zur Klassenstufe nach den obigen beiden Regeln nicht möglich ist (z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, Schulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen)	Es ist diejenige Klassenstufe anzugeben, nach deren Bildungsplan, das Kind überwiegend unterrichtet wird. Die Einschätzung erfolgt gemäß den Inhalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung dem Kind vermittelt werden.
Kinder, die vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert werden und deren hauptsächliche Betreuung bereits in der Schule stattfindet.	Es ist für alle Kinder, folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 98
Zuordnung nicht möglich oder nicht bekannt	Ist keine Zuordnung zu einer Klassenstufe aufgrund der obigen Fallkonstellationen möglich, ist folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 00

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in **der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache** gesprochen wird.

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf **wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung** hat und in der Einrichtung **Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den körperlichen Behinderungen zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralpareesen / Spastiken, Querschnittslähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den geistigen Behinderungen zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Einrichtung eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung**.

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat, und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Einrichtung handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

H Angaben zum Personal

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Sollte eine Person mit mehr als einem Arbeitsvertrag in der Einrichtung tätig sein, ist diese Person nur einmal zu melden und zwar mit dem Arbeitsvertrag mit dem größeren Umfang.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes** Personal zu melden.

Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen. Für mehr als 40 tätige Personen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) sind entsprechende Folgebogen anzulegen.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger **„befristet“** oder **„unbefristet“** angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim entsprechenden Arbeitgeber.

Auszubildende sind als befristet Angestellte zu melden. Als Wochenstunden sind die vereinbarten Wochenstunden aus dem Ausbildungsvertrag anzugeben.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **Tätigkeit** gemäß Schlüssel A (Seite 6) anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in „erster Arbeitsbereich“ – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich in dieser Kindertageseinrichtung tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in „zweiter Arbeitsbereich“ einzutragen.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Bei **Gruppenleitungen und Zweit- bzw. Ergänzungskräften** (Schlüssel A Nummer 1 oder 2) ist zusätzlich die Nummer der Gruppe (entsprechend der Nummerierung aus dem „Kinderbogen“ Seite 4/5) einzutragen, in der sie tätig sind.

Für jede unter E (Anzahl der Gruppen) angegebene Gruppe, muss eine entsprechende Gruppenleitung oder eine Zweit- bzw. Ergänzungskraft angegeben werden. Wenn es sich um eine Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur handelt, ist eine Person anzugeben, die regelmäßig die Aufgaben einer Gruppenleitung übernimmt.

Als **Zweit- bzw. Ergänzungskräfte** (Schlüssel A Nummer 2) sind diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Sofern landesrechtliche Regelungen keine Unterscheidung zwischen Gruppenleitung und Zweit- bzw. Ergänzungskräften vorsehen, können auch mehrere Personen als Gruppenleitung signiert werden. Hilfskräfte sind auch mit Schlüssel A Nummer 2 zu erfassen.

Schlüssel A Nummer 3 ist für Personen anzugeben, die speziell für die Förderung und Unterstützung von Kindern innerhalb der Einrichtung nach § 35a SGB VIII bzw. gemäß dem SGB IX verantwortlich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die z.B. nur stundenweise in der Einrichtung Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung leisten – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Für Personen mit Leitungsfunktionen ist Schlüssel A Nummer 4 (**Einrichtungsleitung**) anzugeben. Bei dieser Angabe ist es unerheblich, ob die Person üblicherweise (d.h. krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretungen sind hier nicht zu berücksichtigen) ganz oder nur teilweise die Leitungsfunktion ausübt. Maßgeblich ist der Zeitumfang, der für die Ausübung der Leitungstätigkeit zur Verfügung steht. Wenn die Leitungsfunktion nur einen Teil ihres Beschäftigungsumfangs insgesamt ausmacht, ist ein zweiter Arbeitsbereich anzugeben.

Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, sind in jeder Einrichtung mit dem dort vereinbarten Arbeitsbereich und mit dem entsprechendem Beschäftigungsumfang nachzuweisen. Hierzu zählen auch **Personen, die nur stundenweise in die Einrichtung kommen und dort Eingliederungshilfe leisten** – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Arbeitsbereich** in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen in der Kindertageseinrichtung tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. **Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem „ersten Arbeitsbereich“ und dem „zweiten Arbeitsbereich“ muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen.** Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe „Arbeitsbereich“) möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Beispiel 1:

Eine Person mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 39 Stunden ist für 30 Wochenstunden als Einrichtungsleitung und für 9 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 4 (Einrichtungsleitung) und mit einem Beschäftigungsumfang von 9 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

Beispiel 2:

Eine Person ist mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als Gruppenleitung in Gruppe 01 tätig.

Entsprechend ist diese Person ausschließlich im „ersten Arbeitsbereich“ mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 zu signieren.

Beispiel 3:

Eine Person ist vormittags (25 Stunden pro Woche) in Gruppe 01 als Gruppenleitung und nachmittags mit 14 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 und mit einem Beschäftigungsumfang von 14 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

In der derzeitigen Einrichtung tätig seit

Bei „**In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...**“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann die Person in **dieser** Einrichtung tätig ist. Längere Abwesenheitszeiten (z.B. während Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit) stellen dabei keine Beendigung der Tätigkeit in der konkreten Einrichtung dar.

Eine mögliche vorherige Tätigkeit in anderen Einrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Bei einem Wechsel des Arbeitsbereiches oder der Stellung im Beruf, ist der Zeitpunkt des Beginns der jeweils ersten Tätigkeit anzugeben.

Beispiel 1:

Eine Person wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A eingestellt. Zuvor war die Person in der Einrichtung X tätig. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ 08 2018 anzugeben.

Beispiel 2:

Eine Person ist seit dem 28. Oktober 2018 in Einrichtung A tätig. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 10 2018 anzugeben.

Beispiel 3:

Eine Person ist seit dem 11. September 2017 in einer Einrichtung als Ergänzungskraft tätig. Nach einer zweijährigen Elternzeit steigt die Person in derselben Einrichtung am 28. November 2019 als Gruppenleitung wieder ein. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 09 2017 anzugeben.

Beispiel 4:

Ein/-e Praktikant/-in war von Juni bis Oktober 2017 in einer Einrichtung beschäftigt. Nach Beendigung des Studiums kehrt diese Person am 21. April 2020 als Angestellte/-r zurück in die Einrichtung. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 04 2020 anzugeben.

Beispiel 5:

Eine Person begann am 10. Oktober 2019 den Bundesfreiwilligendienst in einer Einrichtung. Direkt nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes wird die Person zum 10. Oktober 2020 als Praktikant/-in beschäftigt. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 10 2019 anzugeben.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß den Vorgaben des Schlüssels B (Seite 6) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

01 Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Fachhochschule/Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

02 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen: **Master in ...**

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen: **Bachelor in ...**

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

04 Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin mit Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

06 Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

08 Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/Familienpflegerin (BW, HB, NI, ST).

11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

34 Noch in Berufsausbildung (ohne PiA):

Hierzu gehören nur Personen mit Praktikumsverträgen, die am 1. März in der Einrichtung im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums beschäftigt sind sowie Personen im Vorpraktikum einer Ausbildung oder eines Studiums. Personen in einer praxisintegrierten/berufsbegleitenden Ausbildung oder einem berufsbegleitenden/dualen Studium, die **sozialversicherungspflichtig** bei einem Träger beschäftigt sind, sind hier nicht sondern gesondert unter Schlüssel 38 anzugeben.

38 Noch in Praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA):

Hierzu gehören nur Personen, die am 1. März in der Einrichtung eine praxisintegrierte/berufsbegleitende Ausbildung oder ein berufsbegleitendes/duales Studium absolvieren und **sozialversicherungspflichtig** beim Träger beschäftigt sind (z. B. angehende Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen, Sozialassistenten/Sozialassistentinnen, Kindheitspädagogen/Kindheitspädagoginnen).

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z. B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 450 Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier **nicht** anzugeben.

Für das hauswirtschaftliche und technische Personal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
04	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	Diplompsychologe/Diplompsychologin
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger	Säuglingskrankenschwester/Säuglingskrankenpfleger, Facharbeiter/Facharbeiterin für Krankenpflege
18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/Physiotherapeutin
21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/Diplomlehrerin, Lehrer/Lehrerin, Diplomagrarpädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/Diplomsportlehrerin, Diplomlehrer/Diplomlehrerin für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/Diplomphilosophin, Diplomjurist/Diplomjuristin, Diplomingenieur/Diplomingenieurin (TU oder TH), Diplomökonom/Diplomökonomin, Gesellschaftswissenschaftler/Gesellschaftswissenschaftlerin, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/Sozialwissenschaftlerin
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst / Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/Ingenieurin mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/Ökonomin, Finanzökonom/Finanzökonomin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-kauffrau, Buchhalter/Buchhalterin mit Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/Facharbeiterin für Schreibtechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Datenverarbeitung, Facharbeiter/Facharbeiterin für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschaftler/Wirtschaftlerin, Oekotrophologe/Oekotrophologin	Diplomwirtschafter/Diplomwirtschafterin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/Facharbeiterin	Friseur/Friseurin, Herrenmaßschneider/Herrenmaßschneiderin, Schlosser/Schlosserin, Schreiner/Schreinerin, Elektriker/Elektrikerin, Maler/Malerin, Technische/-r Zeichner/-Zeichnerin, Kleidungsfacharbeiter/Kleidungsfacharbeiterin, Forstfacharbeiter/Forstfacharbeiterin, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-facharbeiterin, Agro-Techniker/Agro-Technikerin, Mechanisator/Mechanisatorin, Instandhaltungsmechaniker/Instandhaltungsmechanikerin, Offset-Drucker/Offset-Druckerin, Kfz-Mechaniker/Kfz-Mechanikerin
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss, Tagespflegepersonen ohne Abschluss

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen
in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz benötigt. Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe und die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss

der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

↗ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.